

LPSL-96

**In der VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN  
gilt darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:**

**1. Entschädigungshöchstgrenze**

Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Entschädigungshöchstgrenze ist - nach Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung - die Höchstleistung des Versicherers für ein Schadenereignis an den versicherten Sachen (Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Vorräte).

**2. Risikoerhöhungen**

Fußboden- und Wandheizungen und/oder Solaranlagen zur Wasseraufbereitung sind abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) nicht anzeigepflichtig.

Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden gedeckte Schäden an den versicherten Sachen sind daher im Rahmen der vereinbarten Entschädigungshöchstgrenze mitversichert.

Darüberhinaus werden bei Fußboden- und Wandheizungen bei Bruchschäden am Rohrsystem abweichend von Art. 8, Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen gegen Leitungswasserschäden die Kosten für das Einziehen einer Heizungsschlaufe ersetzt.

**3. Ableitungen**

In Erweiterung des Art. 1, Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache auf erstes Risiko bis maximal ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46) mitversichert.